



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 97

hier: Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB, öffentliche Auslegung vom 09.10.2019 bis 11.11.2019

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Behörden und Träger öffentlicher Belange) gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

Thema Wahl der Verfahrensart	Seite 3
Thema Entwässerung	Seite 9
Thema Immissionsschutz	Seite 10
Thema Schutzgut Fläche.....	Seite 13
Thema Belange von Natur und Umwelt.....	Seite 14
Thema Artenschutz.....	Seite 21
Hinweise	Seite 31

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und TÖB	Abwägung des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
1	Wahl der Verfahrensart	
Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019		
1.1	<p>Ablehnung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB</p> <p>Wir beanstanden, dass der B-Plan nach § 13 a BauGB durchgeführt werden soll. Die dazu angeführte Begründung: "Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, da der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 133), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. S. 1057, 1062), weniger als 20.000 m² beträgt, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, also der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, bestehen." ist zweifelhaft und nicht nachvollziehbar.</p> <p>De Facto handelt es sich bei dem 9,4 ha großen B-Plangebiet um ein Gebiet mit überwiegend belebtem, unverdichtetem Boden, brachgefallenen Grünlandflächen mit Wildstauden, umfangreichem Baum- und Gehölzbeständen und mit Gräben durchzogenen Freiflächen.</p> <p>Mit der Realisierung des B-Planes sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter verbunden: umfangreicher Verlust an Grünvolumen, Versiegelung, großflächiger Verlust von belebtem, unver-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Analog zur Abwägung der vorangegangenen Stellungnahmen gilt weiterhin, dass die Anwendungsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 a BauGB vollumfänglich vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung: Für diese Einordnung des Vorhabens ist es unerheblich, ob bereits ein Bebauungsplan vorliegt oder nicht. Durch die auf den Flächen und ihrem Umfeld bereits vorhandene Bebauung ist die Fläche als Teil des geschlossenen Siedlungskörpers der Stadt Hamburg und insbesondere als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils einzustufen. Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 und seine Regelungen zu Eingriff und Ausgleich sind somit nicht Grundlage der Entscheidung über die Verfahrensart. Ein Verfahren nach § 13a BauGB wäre auch dann möglich, wenn es sich bei dem Plangebiet um unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB handeln würde. Es wäre sogar dann möglich, wenn es sich nicht um ein Gebiet nach § 34 BauGB handeln würde, da der Begriff der „Innenentwicklung“ des § 13a BauGB nicht mit dem Begriff des „Innenbereichs“ nach § 34 BauGB gleichzusetzen ist: Der Begriff der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB bezieht sich auch auf die sog. „Außenbereiche im Innenbereich“ (BVerwG, Urt. vom 01.12.1972 – 4 C 6.71), also Flächen, die von einer baulichen Nutzung umgeben sind und damit innerhalb des Siedlungsbereichs liegen, deren Bebaubarkeit aber sich aus § 34 BauGB ergebende Gründe entgegenstehen. Sogar größere Grünflächen kommen daher für die Anwendung des § 13a BauGB in Betracht (Krautzberger in: Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB § 13a Rn. 27). Ein Verfahren nach § 13a BauGB wäre damit sogar dann zulässig, wenn es sich bei dem Plangebiet um

<p>dichtetem Boden und Verlust von Habitaten streng oder besonders geschützter Arten. Darüber hinaus werden die Boden- und Wasser- verhältnisse sowie das Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Die Bebauung verursacht einen unwiederbringlichen Verlust von Resten der für Wilhelmsburg typischen offenen Marschenlandschaft.</p> <p>Diesen naturschutzrechtlichen Eingriffen ist im Rahmen des geltenden B-Planes Wilhelmsburg 81 vom 5.4.2005 Rechnung getragen worden, indem ein Landschaftsplanerisches Gutachten einschließlich Eingriffsbilanzierung (3/1999) erstellt wurde und ca. 42.000 qm für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vO'n Boden, Natur und Landschaft u.a. an der Wilhelmsburger Dove-Elbe für den erforderlichen Ausgleich festgesetzt worden sind.</p> <p>Der aktuelle B-Plan Wilhelmsburg 97 ignoriert die Eingriffstatbestände, indem er als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, womit Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Damit entfallen die Aufstellung einer detaillierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Ersatz- /Ausgleichsmaßnahmen sowie der Umweltbericht.</p> <p>Wie dargelegt ist dies unseres Erachtens nicht zulässig.</p>	<p>eine Außenbereichsfläche im Innenbereich handeln würde. Für die Einordnung als Maßnahme der Innenentwicklung ist es des Weiteren unerheblich, dass der ursprüngliche Baustufenplan Außenbereich festsetzt, da zum einen die Festsetzung von Außengebieten nach einem Urteil des OVG Hamburg vom 20. April 2017 nicht mehr anzuwenden ist und zum anderen für die Einordnung eines Gebiets ausschließlich der in der Örtlichkeit vorhandene Eindruck ausschlaggebend ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m² - nämlich bei etwa 17.500 m² - und es sind hierbei auch keine Grundflächen mehrerer Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mitzurechnen. • Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. • Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. • Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG zu beachten sind. Das Plangebiet liegt nicht im Einflussbereich der Achtungsabstände von Störfallbetrieben. <p>Der Gesetzgeber hat für entsprechende Fälle vorgesehen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden kann. Es steht somit inzwischen – anders als 2005 für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 81– ein Rechtsinstrumentarium für ein etwas einfacheres Verfahren für Projekte der baulichen Nachverdichtung zur Verfügung. Bis Ende 2006 forderte das BauGB hingegen regelhaft für alle Bebauungsplanverfahren einen Umweltbericht, unabhängig davon, ob besonders hochwertige Fauna und Flora zu betrachten war oder nicht. Daher kann auch für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 nicht direkt abgeleitet werden, dass damals aus rein fachlich-inhaltlicher Sicht ein Umweltbericht notwendig gewesen wäre.</p>
--	--

		<p>Erst ab Anfang 2007 wurde für Bebauungspläne, die inhaltlich keines Umweltberichts bedürfen, das § 13a-Verfahren rechtlich eingeführt. Im Umkehrschluss muss daher hier kein Umweltbericht für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 erarbeitet werden. Diesem Umstand sollte bei der Beurteilung des Blattes 2 des Bebauungsplans Wilhelmsburg 81 Rechnung getragen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 im Abgleich mit dem Bebauungsplan Wilhelmsburg 81, Blatt 1 einen weniger intensiven Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.</p> <p>Ob es durch die Realisierung der geplanten Gebäude dennoch zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kommt, ist als Grundlage für die Entscheidung über die Verfahrensart nach Willen des Gesetzgebers zunächst unerheblich.</p> <p>Es ist im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB zudem nicht von Belang, dass im alten Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 Eingriffsermittlungen stattgefunden haben bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden. Der Eingriff durch die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 geplanten Bauvorhaben hat nicht stattgefunden, sodass auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen besteht. Für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 gelten ausschließlich die Verpflichtungen, die sich aus den Regelungen des § 13a BauGB ergeben.</p> <p>Es verbleibt somit unter anderem die Verpflichtung, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zu beachten (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB). Diese Verpflichtung wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Auch der besondere Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung. Die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG), bleiben auch bei der Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB unberührt.</p> <p>Des Weiteren gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Hamburg.</p>
--	--	---

		<p>Dass somit auf der Grundlage des Bebauungsplans Wilhelmsburg 97 ein Wohngebiet ohne Ausgleichsfestsetzungen entstehen wird, mag aus naturschutzfachlicher Sicht zu bedauern sein, ist rechtlich jedoch nicht zu beanstanden.</p>
1.2	<p>Kritik an vertraglicher Vereinbarung</p> <p>In diesem Zusammenhang haben sich die zuständigen Dienststellen/Behörden auf ein Vorgehen verständigt, dass formal nicht dem B-Plan zugerechnet wird, aber dennoch inhaltlich den Eingriff ausgleichen soll:</p> <p>Da das Plangebiet in einem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereich gelegen ist, haben die zuständigen Dienststellen/Behörden vereinbart, gänzlich abgekoppelt vom förmlichen Bebauungsplanverfahren des Bezirksamts, einen entsprechenden Ausgleich durchzuführen, indem die seinerzeit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen als freiwillige Maßnahme außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden (B-Plan Begründung S. 13). Zudem haben sich die zuständigen Dienststellen/Behörden in einer gemeinsamen Vereinbarung im November 2018 dazu verpflichtet, die Qualität und Quantität der im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 festgesetzten Ausgleichsflächen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Wilhelmsburg 81 und 97 und unabhängig von den Bebauungsplanverfahren in vollem Umfang umzusetzen. Insbesondere sind die Vereinbarung und deren Umsetzung vollständig von dem Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 97 entkoppelt (B-Plan Begründung S. 58).</p> <p>Diese Konstruktion halten wir für rechtlich fraglich und wenig transparent, die Inhalte der Vereinbarung sind uns nicht bekannt und fordern daher weiterhin ein Verfahren, in dem die Eingriffsbewertung und der erforderliche Ausgleich Bestandteil des B-Plans sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem in der Stellungnahme benannten Vereinbarung zwischen BSW und BUE handelt es sich wie zutreffend beschrieben um eine Übereinkunft zur Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen, die formal nicht einem Bebauungsplanverfahren zugerechnet werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch anders als in der Stellungnahme suggeriert, auch keinen – gewissermaßen informellen – Ausgleich für etwaige Eingriffe im Plangebiet Wilhelmsburg 97 darstellen.</p> <p>Vielmehr sind die Behörden übereingekommen, die Qualität und Quantität der im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 festgesetzten Ausgleichsflächen in vollem Umfang umzusetzen. Auch diesbezüglich handelt es sich jedoch nicht um einen formellen Ausgleich der Eingriffe, da es durch die Überplanung des Wilhelmsburg 81, Blatt 1 durch den Wilhelmsburg 97 zu keinerlei rechtlich beachtlichen Eingriffen mehr kommen wird.</p> <p>Die Vereinbarung wurde auf Wunsch der BUE geschlossen, um die Realisierung der noch nicht hergestellten Ausgleichsflächen auch ohne die Zuordnung zum bisherigen Wilhelmsburg 81, Blatt 1 langfristig und belastbar zu gewährleisten, weil dies zwar rechtlich nicht notwendig, aber naturschutzfachlich wünschenswert ist. Die Maßnahmen sollen an einer noch zu bestimmenden Stelle von der BUE realisiert und von der BSW finanziert werden.</p> <p>Darüber hinaus werden auch Auflagen, die sich durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die Dorngrasmücke und den Stieglitz gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplans Wilhelmsburg 97 bzw. durch Baugenehmigungen auf Grundlage dieses Bebauungsplans ergeben, ebenfalls durch die BUE auf den von der BUE bereitgestellten Flächen umgesetzt.</p>

		<p>Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird vollständig entkoppelt von den Bebauungsplanverfahren betrieben. Es handelt sich um eine rein freiwillige Maßnahme, für die es keinerlei gesetzliche Grundlage gibt. Die Konstruktion ist daher rechtlich nicht fragwürdig.</p> <p>Es ist keine formelle Ausgleichsbilanzierung, die einem bestimmten Eingriff zugeordnet werden kann, erforderlich. Es werden naturschutzfachliche Maßnahmen finanziert und umgesetzt, die dem – damals im Rahmen des Verfahrens ermittelten – Eingriff im Geltungsbereich Wilhelmsburg 81, Blatt 1 entsprechen. Da dieser Eingriff nicht erfolgt (keine Umsetzung der Planung Wilhelmsburg 81, Blatt 1), muss jedoch kein exakter Ausgleich beziffert und umgesetzt werden. Aufgrund des Verfahrens nach § 13 a BauGB kommt es des Weiteren durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Wilhelmsburg 97 zu keinem Eingriff. Diesbezüglich ist daher ebenfalls kein Ausgleich erforderlich und eine Bilanzierung somit obsolet.</p> <p>Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die geforderte Bilanzierung weder für das Bebauungsplanverfahren noch für die Vereinbarung erforderlich ist.</p>
	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019</p>	
<p>1.3</p>	<p>Ablehnung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB und Kritik an vertraglicher Vereinbarung</p> <p>Bei einer Planung nach §13a BauGB greift die Eingriffsregelung nicht. Dennoch haben sich die Umweltbehörde und die Stadtentwicklungsbehörde auf einen Ausgleich verständigt (Vertrag zwischen BSW und BUE aus Ende 2018). Der darin geregelte Ausgleich wird formal nicht dem Bebauungsplan zugerechnet, soll aber dennoch inhaltlich den Eingriff ausgleichen. Diese Konstruktion halten wir für wenig transparent und fordern weiterhin ein Verfahren, in dem die Eingriffsbewertung und der erforderliche Ausgleich Bestandteil des Bebauungsplans sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass "das Plangebiet in einem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereich gelegen ist" (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13), sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ziffern 1.1 und 1.2</p> <p>Es wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch zwischen BUE und BSW vereinbarten Maßnahmen nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt, da rein formell kein Eingriff stattfindet. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.</p> <p>Dies wird so auch in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt. Das in der Stellungnahme angeführte Zitat von S. 13 lautet dementsprechend im Gesamtzusammenhang auch: „Der Eingriff durch die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 geplanten Bauvorhaben hat nicht stattgefunden, sodass auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Ausgleichs-</p>

<p>§ 13a BauGB unseres Erachtens nicht gegeben. Die Begründung, „[der] Eingriff durch die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 geplanten Bauvorhaben [habe] nicht stattgefunden, sodass auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen [bestehe]“ (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13), kann vor dem Hintergrund des jetzt reell geplanten Eingriffes nicht zur Rechtfertigung eines beschleunigten Verfahrens herangezogen werden. Tatsächlich ist der jetzt geplante Eingriff sogar noch größer als der im alten Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 ermittelte. Es reicht daher nicht aus, die "seinerzeit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen als freiwillige Maßnahme außerhalb des Plangebiets [durchzuführen]" (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 13).</p> <p>Entgegen der Aussage des Begründungsentwurfes (S. 13) halten wir eine eigenständige Umweltprüfung mit Umweltbericht für zwingend geboten und bitten um eine Anpassung des Verfahrens. Eingriff und Ausgleich sind zwingend zusammen zu betrachten, der Ausgleich für einen Eingriff kann nicht losgelöst in einem gesonderten Verfahren geregelt werden. So sieht es auch der Gesetzgeber vor: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.“ (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)</p> <p>Die Begründung enthält nicht einmal einen Hinweis darauf, in welchem Bebauungsplanverfahren (genaue Bezeichnung) der Ausgleich geregelt wird. Somit ist nicht nachvollziehbar, wo der geplante Eingriff ausgeglichen werden soll und wie er bemessen wurde. Auch das widerspricht dem Sinn und Zweck der Eingriffsregelung und läuft den gesetzlichen Vorgaben zuwider.</p>	<p>maßnahmen besteht. Für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 gelten ausschließlich die Verpflichtungen, die sich aus den Regelungen des § 13 a BauGB ergeben. Dennoch sollen diese seinerzeit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen als freiwillige Maßnahme außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden.“</p> <p>Die freiwilligen Maßnahmen werden nicht in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren gesichert. Es werden von der BUE Flächen bereitgestellt bzw. noch gesucht, auf denen der im Rahmen des Bebauungsplanes Wilhelmsburg 81 festgesetzte Kompensationsbedarf hergestellt wird. Eine exakte Bemessung im Sinne einer Bilanzierung ist nicht erforderlich, da es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt. Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden, sodass das gewählte Vorgehen keinen gesetzlichen Vorgaben zuwiderläuft.</p>
--	---

2	Entwässerung	
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019	
2.1	<p>Berücksichtigung von Gewässern im Umfeld</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurden umfangreiche Untersuchungen zur Entwässerungen des Gebietes durchgeführt. Das gesamte Umfeld ist durch "oberflächennahe Grundwasserstände" und "eher ungünstige Versickerungseigenschaften" geprägt (Begründungsentwurf, Stand 27.9.2019, S. 53). Aufgrund der zunehmenden Bebauung der Elbinsel sind die Entwässerungsgräben bei Starkregenereignissen und langanhaltenden Regenfällen schon jetzt mitunter überlastet. Durch eine weitere Bebauung und Einleitung von zusätzlichem Wasser in die Vorflut ist zu befürchten, dass sich das Problem weiter verschärft. Wir bitten um Auskunft darüber, inwieweit das gesamte Gewässersystem im Umfeld in die Untersuchungen einbezogen wurde. Dies sollte unseres Erachtens nach zwingend erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Betrachtung der Auswirkungen der Neuplanung auf das gesamte Gewässersystem in der Umgebung hat stattgefunden. Das mit der Erstellung des Entwässerungsgutachtens beauftragte Büro verfügt über ein hydronumerisches Modell, mit dem die Elbinsel Wilhelmsburg insgesamt abgebildet wird. Aus diesem Grund wurde gerade dieser Gutachter beauftragt, für das Bebauungsplangebiet Wilhelmsburg 97 die zulässigen Drosselabflussspenden aus der Oberflächenentwässerung in die angrenzende Brackwettern zu bestimmen.</p> <p>Dabei wurde die hydraulische Verträglichkeit der neuen abflusswirksamen Flächen geprüft und dargestellt. Betrachtet wurden jeweils der Bestand und die Planung für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis (N5) in Verbindung mit einer mittleren Außen-Tide (MTw) und für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis (N30) in Verbindung mit einer mittleren Außen-Tide (MTw).</p> <p>Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte als zulässige maximale Drosselabflussspende für das Bebauungsplangebiet Wilhelmsburg 97 für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis 5 l/(s*ha) und für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis 10 l/(s*ha) festgelegt. Diese Vorgaben werden durch das geplante Entwässerungssystem eingehalten. Darüber hinaus hat für die Brackwettern im Bereich des Bebauungsplangebietes eine Grundinstandsetzung zu erfolgen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit der Wettern in diesem Abschnitt verbessert wird. Diese soll noch im Jahr 2019 beginnen und Anfang 2020 abgeschlossen werden.</p>

2.2	<p>Vorklärung von Niederschlagswasser</p> <p>Außerdem bitten wir um Auskunft darüber, in welcher Form eine Vorklärung des abgeführten Wassers stattfindet. Dies wäre insbesondere für die Straßenentwässerung dringend geboten (Reifenabrieb etc.).</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurde auch die Prüfung der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung nach den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt. Im Ergebnis ist demnach eine Vorreinigung nicht erforderlich, so dass das anfallende Niederschlagswasser direkt in das Retentionssystem eingeleitet werden kann.</p>
2.3	<p>Überarbeitung des Entwässerungsgutachtens (Starkregen)</p> <p>Aufgrund des Klimawandels ist mit einer deutlichen Zunahme der Starkregenereignisse (Frequenz und Intensität) zu rechnen. Die im Rahmen des Gutachtens zugrunde gelegten Annahmen halten wir für zu optimistisch, unserer Kenntnis nach treten schon jetzt immer wieder erhebliche Probleme in Form von vollgelaufenen Kellern etc. in Wilhelmsburg auf. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung der Berechnungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Das Gutachten entspricht dem Stand der Technik.</p> <p>Als maßgebliche Bemessungsniederschlagsspende wurde in KOSTRA-DWD 2010R (Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung des Instituts für technisch-wissenschaftliche Hydrologie und des Deutschen Wetterdienstes mit Stand 2017) das für die Postleitzahl 21109 angegebene Rasterfeld mit der Spalte 35 und Ziel 23 gewählt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich dieses Rasterfeldes. Da für das nördlich angrenzende Rasterfeld der Spalte 35 und Zeile 22 die Niederschlagsspenden in der DWD-Vorgabe etwas niedriger ausfallen, wurde auf der konservativen Seite liegend das südliche Rasterfeld gewählt.</p>
3	<p>Immissionsschutz</p>	
<p>Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Betrieblicher Umweltschutz vom 11.10.2019</p>		
3.1	<p>Aussagen zum Schattenwurf WEA in der Begründung falsch</p> <p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 haben wir bzgl. unserer damaligen Stellungnahmen überprüft und festgestellt, dass der Sachverhalt bzgl. der Windkraftanlagen falsch dargestellt ist.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wurde nach der Kenntnisnahmeverschiebung mit dem Ziel überarbeitet, die Ausführungen zum Thema „Schattenwurf durch Windenergieanlagen“ besser verständlich zu machen. Es ist zutreffend, dass in diesem Zuge eine Verkürzung des Textes stattgefunden hat, welche die grundlegenden Aussagen des Gutachtens nicht mehr vollumfänglich wiedergibt. Der Text in der Begründung soll daher wie folgt angepasst werden:</p>

Die in der Begründung (Stand 27.09.2019) zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 "Langenhövel" unter Ziffer 5.10.3 "Verschattung durch Windenergieanlagen" getroffene Aussage auf Seite 52, letzter Absatz:

"Anhand der 2010 für diese außerhalb des Plangebiets auf der Ostseite des Niedergeorgswerder Deichs gelegenen Gebäude ermittelten Werte ist ersichtlich, dass die aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (WEA-Schattenwurf-Hinweise LAI) herangezogenen Richtwerte für die Verschattung innerhalb des Plangebiets nicht überschritten werden. Da laut Schattenwurfprognose zur neuen Windkraftanlage weder auf Basis der astronomischen noch der meteorologischen Beschattungsdauer Überschreitungen der Beschattungsdauer zu befürchten sind, sind keine Maßnahmen zu ergreifen."

stimmt nicht mit den Gutachteraussagen der in den Planunterlagen befindlichen Schattenwurfprognose, Bericht Nr. 10-1-3032-GEO-SU vom 27.10.2010, z.B. auf Seite 19 überein: Dort lautet das Fazit:

"An allen untersuchten Immissionsorten werden die Richtwerte durch die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung überschritten."

Dies ist sehr anschaulich auf der SHADOW-Karte auf Seite 22 des Gutachtens dargestellt. Demnach sind im südlichen Teil des geplanten Gebietes Überschreitungen der Beschattungsdauer möglich.

Die für den Bebauungsplan Wilhelmsburg 97 von der BUE/IB 12 (jetzt I 12) im Rahmen der Grobabstimmung am 07.04.2015 über Herrn Dr. Schuldt für die BUE abgegebene Stellungnahme

"Das geplante Baugebiet an der Rahmwerder Straße und südlich davon bis zur Buschweide liegt ca. 700 m von den beiden Windkraftanlagen (WKA) auf dem Energieberg Georgswerder entfernt. Nach der Lärmprognose aus den Genehmigungsunterlagen der WKA vom Anlagentyp Repower 3xM104 wird das künftige Baugebiet von den Anlagen mit weniger als 40 dB(A) beaufschlagt. Beim Schattenwurf kann es vereinzelt zur Überschreitung der vorgeschriebenen Richtwerte kommen. Die Anlage verfügt über eine Abschaltvorrichtung, die die Windkraftanlage außer Betrieb setzt, wenn das

„Außerhalb des Plangebiets liegt der sogenannte „Energieberg Georgswerder“. Dieser etwa 680 m vom östlichen Rand des Plangebiets entfernt gelegene, etwa 37 m hohe ehemalige Deponiehügel ist ein ausgewiesenes Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie in der ansonsten flachen Elbmarsch. Zwischen 1992 und 2004 wurden hier vier Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 2.650 kW gebaut. Im Rahmen eines so genannten Repowering wurden drei der älteren Anlagen durch eine leistungsstärkere und ertragreichere Windkraftanlage ersetzt, die Anfang 2012 in Betrieb genommen wurde. Die Nabenhöhe dieser Anlage beträgt 94,5 m, der Rotordurchmesser 104 m, die Gesamthöhe 150 m.

Um den Schattenwurf durch diese Anlage zu ermitteln, wurde im Rahmen der Planung im Oktober 2010 eine Schattenwurfprognose für eine Reihe von Immissionsorten, den so genannten Schattenrezeptoren, angestellt. Diese Immissionsorte lagen außerhalb des Plangebiets an der Ostseite des Niedergeorgswerder Deichs. Der Schattenwurf wurde nur dann als relevant eingeordnet, wenn die Rotorblätter mindestens 20 % der Sonne verdecken. Hierbei wurde ein minimaler Sonnenstand von 3 Grad über dem Horizont zugrunde gelegt.

Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale Beschattungsdauer (bei kontinuierlichem Sonnenschein) betragen gemäß den LAI-Schattenwurf-Hinweisen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) als „worst case“-Szenario maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Die Werte dienen lediglich als Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 22 BImSchG und werden als fachlich begründete Orientierungswerte angesehen. Konkrete Richtwerte gibt es nicht. So kommt ihnen eine rechtliche Verbindlichkeit nicht zu; sie sind der Abwägung zugänglich.

Diese Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung wurden an allen 2010 untersuchten Immissionsorten östlich des Niedergeorgswerder Deichs überschritten.

<p>zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist."</p> <p>wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur BUE/IB 12-Stellungnahme gab es am 25.06.2015 noch eine telefonische Nachfrage über Herrn Dr. Schuldt (BUE), ob man bei hinzukommender Bebauung für den Betrieb der WKA nachträglich anordnen kann, dass die neuen Häuser als schützenswerte Immissionsorte in die Abschaltung aufgenommen werden können, um somit auch dort den Schattenwurf zeitlich zu begrenzen. Diese Frage wurde noch am selben Tag von IB 12 beantwortet, aber auch mit dem Hinweis, dass der Anlagenbetreiber gegen eine solche nachträglich angeordnete zusätzliche Betriebsbeschränkung aufgrund heranrückenden Bebauung in Widerspruch gehen kann. Der diesbzgl. E-Mail Verkehr ist in der Anlage angefügt.</p> <p>Da die Sachverhaltsdarstellung zum WKA-Betrieb und deren Umweltauswirkungen falsch sind, muss das AKI-Protokoll noch mal entsprechend korrigiert werden.</p>	<p><i>Auch im äußersten Südosten bzw. Osten des Plangebiets Wilhelmsburg 97 liegt die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung über 30 Stunden pro Jahr. Die oben genannten Richtwerte werden damit rechnerisch auch in Teilen des Plangebiets überschritten. Nach Westen zu den Brackwettern hin nimmt der Verschattungseffekt stark auf lediglich 10 bis 19 Stunden pro Jahr ab.</i></p> <p><i>Da diese Werte eher theoretischer Natur sind, wurde im Gutachten ergänzend auch die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer untersucht. Dabei wird die tatsächliche mittlere Sonnenscheindauer in Stunden und bezogen auf die einzelnen Monate ermittelt und herangezogen. Demnach verringert sich der tatsächliche Schattenwurf je nach Bewölkung, Windrichtung und Stillstandszeiten der Anlage (Windstille bzw. zu geringe Windgeschwindigkeiten, Wartungszeiten). Zudem ist auch die bereits bestehende Vorbelastung durch die Altanlagen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Des Weiteren sind nach der Rechtsprechung unter Hinweis auf die LAI-Schattenwurf-Hinweise Maßnahmen zum Schutz der Immissionsorte, etwa eine Abschaltautomatik an der Windenergieanlage, erst ab einer Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr (statt 30 Stunden pro Kalenderjahr gemäß den Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung, s.o.) zu veranlassen (vgl. hierzu etwa auch Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190, 196 f.).</i></p> <p><i>Aufgrund der 2010 gutachterlich ermittelten Werte für die astronomisch maximal möglichen Gesamtbelastung an den außerhalb des Plangebiets gelegenen Bereichen östlich des Niedergeorgswerders Deichs verfügt die fragliche Windenergieanlage auf dem Georgswerder Energieberg über eine entsprechende Abschalteinrichtung, welche die Windkraftanlage außer Betrieb setzt, wenn das - entsprechende der Richtwerte zulässige tägliche oder jährliche - Beschattungskontingent ausgeschöpft ist.</i></p> <p><i>Die vorhandene Abschaltautomatik der Windenergieanlage wurde jedoch nur auf die untersuchten Immissionsorte östlich des Plangebietes abgestimmt, die für die Prognose als schutzwürdige Räume und bebaubare Freiflächen ausgewählt wurden.</i></p>
--	---

		<p><i>Für die im Plangebiet betroffenen Bereiche ist zu berücksichtigen, dass dort bereits seit 2005 der Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 gilt. Dieser ermöglichte gemäß der ausgewiesenen Baugrenzen bereits eine Wohnbebauung entlang des Niedergeorgswerder Deichs und im Süden des Plangebiets.</i></p> <p><i>Gemäß den LAI-Schattenwurf-Hinweisen sind als maßgebliche Immissionsorte nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage bestehende schutzwürdige Aufenthaltsräume zu berücksichtigen. Die Hinweise sehen auch unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind, als maßgebliche Immissionsorte vor. Insofern musste sich der Anlagenbetreiber auf Grundlage des seit 2005 geltenden Planungsrechts bereits 2012 darauf einstellen, dass im Plangebiet Wohngebäude errichtet werden würden. Dementsprechend ist auch eine ggf. notwendige räumliche Ausweitung der Abschaltautomatik wegen unzulässigem Schattenwurf hinzunehmen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet Wilhelmsburg 97 nur am östlichsten bzw. südöstlichen Rand von Richtwertüberschreitungen auf der Grundlage des oben genannten „worst-case“-Szenarios betroffen ist, es sich bei Verschattung grundsätzlich nur um eine Belästigung, nicht aber um eine mögliche Gesundheitsgefahr handelt, die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer weniger als ein Drittel beträgt, bereits seit 1992 eine gewisse Vorbelastung bestand und mit der ansonsten schadstofffreien Stromerzeugung auf dem Energieberg etwa 4.000 Haushalte versorgt werden können. Möglich bzw. tatsächliche Verschattungseffekte werden daher insgesamt als städtebaulich vertretbar erachtet.“</i></p> <p><i>Sachlich ändert sich die Situation nicht, da aufgrund der technischen Maßnahmen an der Windenergieanlage eine erhebliche Beeinträchtigung der Bebauung im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.</i></p>
4	Schutzgut Fläche	

	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019	
4.1	<p>Kritik am Flächenverbrauch</p> <p>Schutzgut Fläche: Die geplante Bebauung und der damit verbundene hohe Flächenverbrauch für 190 Wohneinheiten mit hohem Anteil an Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern stehen im Widerspruch zu einem flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden, den § 1 a Abs.2 BauGB vorgibt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Fläche stehen in erster Linie quantitative Aspekte im Vordergrund. Dementsprechend ist hier zu differenzieren in die Umwandlung bisheriger Siedlungsflächen (Flächenkonversion), Neuausweisung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) und Zuordnung externer Ausgleichsflächen (indirekter Flächenverbrauch).</p> <p>Da es sich bei den Flächen im Plangebiet Wilhelmsburg 97 bereits um einen Bereich mit qualifiziertem Planrecht im Sinne des § 30 BauGB handelt (Bebauungsplan Wilhelmsburg 81) erfolgt auch in Bezug auf das Schutzgut Fläche kein erstmaliger Eingriff. Der bislang geltende Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 sah etwa 120 neue Wohneinheiten vor, sodass es diesbezüglich angesichts der derzeit geplanten Zahl von etwa 180 neuen Wohneinheiten zu einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden kommt.</p> <p>Die Planung ist damit vor dem Hintergrund des geltenden Planrechts in Hinblick auf das Schutzgut Fläche als eine Flächenkonversion (Nutzungsintensivierung) einzuordnen. Es kommt zu keiner weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers der Stadt Hamburg, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu befürchten sind.</p> <p>Ein Ausgleich in Hinblick auf das Schutzgut Fläche könnte ohnehin nicht erfolgen, da es in einer wachsenden Stadt wie Hamburg unmöglich ist, an anderer Stelle im Stadtgebiet Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die FHH grundsätzlich bestrebt ist, einen überwiegenden Teil ihrer baulichen Entwicklung auf Flächen der Innenentwicklung zu bestreiten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es in Hamburg keinen Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Fläche gibt. Es liegen somit keine verbindlichen Vorgaben vor, anhand derer zu beurteilen wäre, ob in einem bestimmten Zeitraum bereits zu viele Flächen neu in An-</p>

		sprach genommen wurden. Es ist daher kein direkter Ausgleich für in Anspruch genommene Flächen zu leisten, da weder bundesgesetzlich noch ein in Hamburg festgelegter Maßstab hierfür eingeführt worden ist.
5	Belange von Natur und Umwelt	
	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019	
5.1	<p>Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Übernahme einiger Grünfestsetzungen des Bebauungsplans Wilhelmsburg 81 in das neue Planrecht werden die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.</p> <p>In einem Verfahren nach § 13a BauGB resultiert aus Eingriffen kein direktes Ausgleichserfordernis.</p> <p>Dennoch verbleibt die Verpflichtung, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zu beachten (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB). Diese Verpflichtung wurde im Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Gutachten, planerische Überlegungen und durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeichnerische Festsetzung von Maßnahmenflächen parallel der Werten, • die zeichnerische Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen, • die Beschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen, • die verhältnismäßig geringe Grundflächenzahl von überwiegend 0,3 und 0,4 • die Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen, • § 2 Nummer 16 mit Regelungen zur Einleitung, Versickerung und Sammlung von Niederschlagswasser, • § 2 Nummer 18 mit naturschutzfachliche Vorgaben zur Gestaltung der privaten Grünflächen, • § 2 Nummer 19 mit Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücksflächen, • § 2 Nummer 20 mit Regelungen zu Anpflanzgeboten auf Stellplatzanlagen,

		<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Nummer 21 mit Regelungen zur Anpflanzung von Hecken, • § 2 Nummern 22 und 23 mit Regelungen zu Pflanzvorgaben, • § 2 Nummer 24 mit Regelungen zur Dachbegrünung, • § 2 Nummer 25 mit Regelungen zur Begrünung von Tiefgaragen, • § 2 Nummern 26 und 27 mit naturschutzfachliche Vorgaben zur Gestaltung der Uferbereiche der Brackwettern und der Maßnahmenflächen, • § 2 Nummer 28 mit Regelungen zur wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Wegen und • § 2 Nummer 30 mit Regelungen zur einer Artenschutzmaßnahme werden die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt. <p>Auch der besondere Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung. Die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG), bleiben auch bei der Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB unberührt. Im Bebauungsplan werden daher nur für erforderlich gehaltene Festsetzungen getroffen (§ 2 Nummer 30).</p> <p>Des Weiteren gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Hamburg.</p> <p>Die Gesetzesgrundlage bildet § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB „Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die aus Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“</p> <p>In einem §13a Verfahren gelten alle Eingriffe somit als erfolgt oder zulässig. Insofern ist es an dieser Stelle unerheblich, was zuvor im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 zulässig war.</p>
5.2	Ablehnung privater Grünflächen	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich wäre aufgrund der geplanten Nutzungen auch die Integration der fraglichen Flächen in die Wohngebietsausweisung denkbar gewesen.</p>

	<p>Das Konzept der "Landschaftsfinger" soll zu einem hohen Durchgrünungsanteil mit ökologischen Funktionen und einer guten landschaftlichen Einbindung führen. Ihre Festsetzung als "Private Grünfläche" birgt jedoch zahlreiche Unsicherheiten hinsichtlich der Zielerreichung in sich. Die Herstellung von naturnahen Vegetationsflächen im Wohngebiet ist grundsätzlich zu begrüßen. Die privaten Grünflächen sollen jedoch sehr viele Funktionen gleichzeitig erfüllen: Naturnähe, Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und Vögel, Gemeinschaftsflächen mit Aufenthaltsqualität für die Anwohner, Wasserretention, Wegeverbindungen/Durchgängigkeit durchs Gebiet, sowie kleinklimatische Ausgleichswirkung. Dabei bleibt fraglich, wie diese Flächen einen hohen Nutzungsdruck durch die Anwohner verkraften und ob dabei die ihnen zugeordneten "naturnahen" Funktionen noch erfüllt werden können. Unklar bleibt auch, wie die privaten Grünflächen gepflegt werden sollen und wer diese Pflege durchführt, so dass die Funktionen auch langfristig erfüllt werden können.</p>	<p>Es war jedoch explizites Ziel des Plangebers, den vorrangig grünen Charakter der Flächen planungsrechtlich zweifelsfrei festzuschreiben, sodass die Ausweisung als Grünfläche erfolgte. Da die Flächen ausschließlich einem eingeschränkten Nutzerkreis dienen, ist eine Ausweisung als private Grünfläche geboten.</p> <p>Die den privaten Grünflächen zugewiesenen Funktionen sind wie zutreffend dargestellt vielfältig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Funktionen im Wesentlichen nicht widersprechen bzw. in Konkurrenz zueinander treten, sondern sich im Gegenteil Synergieeffekte ergeben. Dies gilt für die angestrebte Naturnähe, den Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und Vögel, Funktionen für die Wasserretention sowie die in Aussicht genommene kleinklimatische Ausgleichswirkung.</p> <p>Dem gegenüber stehen weitere Funktionen als Gemeinschaftsfläche und Wegeverbindung. Diese verursachen jedoch grundsätzlich keinen hohen Nutzungsdruck. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche impliziert eine Beschränkung des Nutzerkreises. Die Fläche darf nur von jenen Eigentümern genutzt werden, deren Grundstücke unmittelbar anliegen bzw. auf diese Fläche entwässern. Da das Plangebiet eher locker bebaut wird und insgesamt etwa 180 Wohneinheiten entstehen werden, von denen auch nur ein Teil an den Grünflächen anliegt, handelt es sich um einen überschaubaren Nutzerkreis, dessen Eigeninteresse es zudem ist, pfleglich mit den Flächen umzugehen.</p> <p>Die erstmalige Herstellung der privaten Grünflächen wird durch die IBA Hamburg GmbH erfolgen. Die spätere Pflege obliegt den privaten Eigentümern, welche die Flächen für die Entwässerung ihrer Grundstücke benötigen. In einer mehrjährigen Anschubphase wird jedoch die Organisation der Pflegemaßnahmen durch die IBA Hamburg GmbH übernommen, sodass davon auszugehen ist, dass ein praktikables System zur Unterhaltung etabliert wird.</p>
5.3	<p>Absicherung der Entwicklungsziele</p>	<p>Die Frage wird wie folgt beantwortet:</p> <p>Die auf der Fläche festgesetzten Maßnahmen werden durch die IBA Hamburg GmbH in Abstimmung mit M/MR hergestellt. Die Pflege wird durch</p>

	<p>Ähnliches gilt für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die zwischen Langenhövel und Buschweide (ca. 1.200 qm) festgesetzt werden. Wie sollen die begrüßenswerten Ziele und Funktionen (Erhaltung eines naturnahen Bereichs, Sicherung eines Lebensraums für Tiere und Pflanzen mit extensiv genutztem Grünland, die Pflanzung einzelner, heimischer und standortgerechter Obstbäume zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt, Schaffung von Ersatzlebensräumen, die als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere von Insekten-, Kleinsäuger- und Vogelarten dienen ...) erreicht und gesichert werden?</p>	<p>M/MR übernommen. Durch die Realisierung und Unterhaltung durch die öffentliche Hand ist die Erreichung und langfristige Sicherung der Ziele und Funktionen gewährleistet.</p>
5.4	<p>Neue „Parkanlage“ (WB 97) nicht mit alter „Maßnahmenfläche“ (WB 81) gleichsetzbar</p> <p>Die ursprünglich im Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 entlang der Brackwettern vorgesehenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in ihrem Flächenzuschnitt verändert und in Abschnitten durch die Festsetzung Parkanlage, insbesondere nördlich Langenhövel, ersetzt, was den ursprünglichen Zielen des alten Bebauungsplanes Wilhelmsburg 81 für diese Flächen in großem Umfang entsprechen soll. Was die Pufferfunktion zwischen der Brackwettern und den privaten Baugrundstücken betrifft, mag das zutreffen, ansonsten sind "Parkanlage" und "Maßnahmenfläche" aufgrund ihrer unterschiedlichen Zweckbestimmung nicht gleichsetzbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass eine Parkanlage andere Funktionen als eine Maßnahmenfläche hat. Dennoch soll an der Festsetzung einer Parkanlage festgehalten werden.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Abwägung, in der jene Aspekte, die vorrangig für die Ausweisung einer Grünfläche sprechen (zugänglicher und nutzbarer Freiraum für die Bewohner) höher gewichtet wurden als die naturschutzfachlichen Belange, die eher für die Festsetzung einer Maßnahmenfläche sprechen würden.</p> <p>Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 81 wird auf den benachbarten Bebauungsplan Wilhelmsburg 71 und die dort ausgewiesene Parkanlage hingewiesen. Eine Fortsetzung des Wanderweges ist bereits im Planrecht Wilhelmsburg 81 festgesetzt. Hierzu wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass insbesondere die Fortführung der im Bebauungsplan Wilhelmsburg 71 ausgewiesenen Parkanlage mit integriertem Geh- und Radweg beabsichtigt ist und durch den festgesetzten Wanderweg die Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung gestärkt werden soll. Diesen Zielen wird auch mit der neuen Festsetzung Parkanlage entsprochen. Zusätzlich soll der dortige Baumbestand soweit wie möglich erhalten werden.</p>
5.5	<p>Baumschutz:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Wenn auch im Zuge des B-Planes einzelne Baumstandorte berücksichtigt werden sollen, ist im Rahmen der Funktionsplanung ein Verlust von ca. 186 Bäumen ermittelt worden. Wie und wo diese ersetzt werden sollen, bleibt vage und für uns nicht nachvollziehbar ("Insgesamt wurden im Rahmen der Funktionsplanung Möglichkeiten für Baumneupflanzungen in einer Größenordnung von über 200 Bäumen ermittelt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Neupflanzungen einen ausreichenden Ersatz für die zu fällenden Bäume darstellen. Dies wird jedoch im Rahmen der zu beantragenden Ausnahmegenehmigungen nach Baumschutzverordnung ("Fällanträge") zu überprüfen sein. Ggf. können weitere Baum-pflanzungen oder Ersatzzahlungen als Auflagen und Bedingungen in den Ausnahmegenehmigungen festgelegt werden.)", B-Planbegründung, S.59.</p> <p>Aufgrund ihres besonderen Wertes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der hohen Bedeutung der Gehölze für das Kleinklima, Luft-hygiene, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Verbindungselement in der Biotopvernetzung sind im B-Plan Wilhelmsburg 81 Erhaltungs-gebote für Bäume festgesetzt, u.a. für die Baumgruppe zwischen Brack-wettern und Kleingartenanlage, für die Erlengruppe innerhalb der Grünlandfläche und für die aus großen Erlen bestehende Baumreihe nördlich der Straße Buschweide, zwischen Haus Nr. 8 und 12. Warum werden die Erhaltungsgebote nicht in den aktuellen B-Plan übernommen? Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Ein Ersatz erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu An-pflanzung auf Stellplatzanlagen und auf den nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke im WA und durch die Baumschutzverordnung, die für die im Plangebiet vorhandenen Grundstücke uneingeschränkt gilt.</p> <p>Die in Rede stehenden ortsbildprägenden Bäume, für die der Bebauungs-plan Wilhelmsburg 81 Erhaltungsgebote vorsieht, befinden sich im Bebau-ungsplan Wilhelmsburg 97 zumeist auf städtischen Flächen und sollen bei der Gestaltung der Flächen entsprechend der Funktionsplanung soweit wie möglich erhalten werden. Diesbezüglich wurde beispielsweise im Zuge der Planung der Flächenzuschnitt der südlichen Parkanlage gegenüber dem alten Planrecht optimiert. Eine Notwendigkeit für Erhaltungsgebote auf städtischen Flächen wird nicht gesehen.</p>
5.6	<p>Sicherstellung der Umsetzung (Brackwettern)</p> <p>Die Festsetzung für die Uferbereiche der Brackwettern ist aus Gewässer- und Uferschutzgründen zu begrüßen: "Der Uferbereich der Brackweltern ist naturnah zu gestalten und mit einem Bewuchs aus standortgerechten Kräutern, Gräsern und einzelnen Schwarzerlen zu entwickeln. Erlen sind als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m zu pflanzen. Die Uferand-streifen dürfen nicht gedüngt und sollen nur einmal jährlich gemäht werden (§ 2 Nummer 21)."</p>	<p>Die Frage wird wie folgt beantwortet:</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen im Uferbereich der Brackwettern wird durch die IBA Hamburg GmbH übernommen, die spätere Pflege obliegt M/MR. Durch die Realisierung und Unterhaltung durch die öffentliche Hand ist die Erreichung und langfristige Sicherung der Ziele und Funktionen ge-währleistet.</p> <p>Die Grundinstandsetzung der Brackwettern erfolgt unter Beachtung gewäs-serökologischer Gesichtspunkte. Die entsprechenden Empfehlungen des Arten- und biotopschutzfachlichen Gutachtens werden umgesetzt. U.a. er-</p>

	Wie wird die Umsetzung der Maßnahme sichergestellt und durch wen erfolgen die Pflegemaßnahmen? Des Weiteren heißt es, dass die Brackwetter im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens Instand gesetzt werden sollen. Wir fordern die Instandsetzung unter gewässerökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen und die vorgenannte Festsetzung für die Uferbereiche zu beachten und zu integrieren.	folgt deshalb die Grundinstandsetzung im Winter 2019/2020 und erst nachdem der Fischbestand in der Brackwetter abgefischt und umgesetzt worden ist.
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019	
5.7	<p>Böschungsneigung der Entwässerungsgräben</p> <p>Die angestrebte Böschungsneigung von 1:1,5 ist für einen funktionierenden Naturschutz deutlich zu steil. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Böschungsneigung von 1:1,5 ist lediglich für die straßenbegleitenden Gräben an der Rahmwerder Straße und an den Straßen Langenhövel und Buschweide, für zwei am Rand der südlichen Grünfläche vorgesehene Gräben und für einen bereits bestehenden Bestandsentwässerungsgraben geplant. In diesen Bereichen müssen naturschutzfachliche Belange dem eher begrenzten Flächenangebot untergeordnet werden.</p> <p>Für die Gräben in den Landschaftsfingern sind hingegen Böschungsneigungen von 1:3 bis zu 1:4 geplant.</p>
5.8	<p>Sicherstellung der Unterhaltung</p> <p>Es muss zudem sichergestellt sein, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um auch langfristig eine ausreichende Entwässerung sowie eine fachgerechte Unterhaltung der Gewässer gewährleisten zu können.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmen auf öffentlichem Grund werden durch die IBA Hamburg GmbH hergestellt. Die Pflege wird durch M/MR übernommen. Durch die Realisierung und Unterhaltung durch die öffentliche Hand ist die Erreichung und langfristige Sicherung der Ziele und Funktionen gewährleistet.</p> <p>Die erstmalige Herstellung der Entwässerungsgräben auf privatem Grund wird durch die IBA Hamburg GmbH erfolgen. Die spätere Pflege obliegt den privaten Eigentümern, welche die Flächen für die Entwässerung ihrer Grundstücke benötigen. In einer mehrjährigen Anschubphase wird jedoch die Organisation der Pflegemaßnahmen durch die IBA Hamburg GmbH übernommen, sodass davon auszugehen ist, dass ein praktikables System zur Unterhaltung etabliert wird. Die erforderlichen Maßnahmen werden zudem vertraglich in den Kaufverträgen abgesichert.</p>

5.9	<p>Auflagen/Festsetzungen zur Bepflanzung, Dachbegrünung etc.</p> <p>Aus anderen B-Plänen ist bekannt, dass Vorgaben aus dem B-Plan zur Bepflanzung, Pflanzenwahl, Begrünung, Dachbegrünung etc. nicht von allen Beteiligten eingehalten werden. Es sollte bereits im B-Plan eine Aufklärung darüber erfolgen, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben ordnungsrechtliche Folgen hat und eine Einhaltung rechtlich eingefordert wird. Außerdem muss eine Überprüfung sichergestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Herstellung der genannten Begrünungsmaßnahmen wird überwiegend durch die IBA Hamburg GmbH übernommen. Andere Verpflichtungen – etwa zur Anpflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken – werden an die privaten Grundstückseigentümer auch durch Regelungen im Kaufvertrag weitergegeben.</p> <p>Grundsätzlich ist bei allen Festsetzungen eines Bebauungsplans zunächst davon ausgehen, dass sich die Adressaten gesetzeskonform verhalten. Ein rechtswidriges Verhalten von Einzelnen kann nicht Gegenstand der Abwägung sein, sodass in die Begründung keine Erläuterungen zu entsprechenden Folgen aufgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung der Herstellung der Begrünungsmaßnahmen ist eine Aufgabe des Bezirksamts und liegt somit bei der öffentlichen Hand. Sie ist daher gewährleistet.</p> <p>Jedoch wird bereits die IBA Hamburg GmbH die Einhaltung der diesbezüglich ergänzenden, privatrechtlich getroffenen Vereinbarungen überprüfen.</p>
6	<p>Artenschutz</p>	
	<p>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019</p>	
6.1	<p>Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festsetzen</p> <p>Die einzelnen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gemäß des Arten- und biotopschutzfachlichen Gutachtens zum Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 97 sind unerlässlich und verbindlich in den B-Plan zu übernehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind sowohl bei der Aufstellung als auch beim Vollzug bestehender Bebauungspläne sowie im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) immer zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bebauungsplan selbst kann keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange darstellen, da die Verbotstatbestände (z.B. das Töten) nicht bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans verwirklicht werden, sondern erst mit der Umsetzung eines auf Basis des Bebauungsplans zulässig</p>

		<p>gewordenen Vorhabens. Nicht der Bebauungsplan, sondern erst die konkreten Vorhaben können mit den artenschutzrechtlichen Regelungen kollidieren und als Zugriff auf geschützte Tiere und Pflanzen gewertet werden.</p> <p>Es ist daher auf der Ebene der Bauleitplanung lediglich sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans nicht grundsätzlich entgegenstehen. Dies muss aber nicht in allen Fällen im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass der § 44 Absatz 5, Satz 3, des BNatSchG seit 2017 Folgendes besagt: „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ Vor 2017 lautete der Gesetzestext im BNatSchG statt „festgelegt“ noch „festgesetzt“. Hiermit wurde 2017 klargestellt, dass aus artenschutzfachlichen Gründen erforderliche Maßnahmen nicht festgesetzt, sondern lediglich gesichert werden müssen.</p> <p>Es sind somit wie im vorliegenden Fall auch anderweitige, z.B. vertragliche Regelungen möglich. Möglichkeiten zur Maßnahmenumsetzung stehen zur Verfügung bzw. wurden die Maßnahmen bereits umgesetzt.</p> <p>Die Kontrolle, Pflege und Unterhaltung der CEF-Maßnahmen wird das Bezirksamt Hamburg-Mitte Fachamt Management des öffentlichen Raumes wahrnehmen und auf Dauer sichern.</p> <p>Zudem entbindet der Verzicht auf entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Eigentümer nicht davon, im Falle von konkreten Baumaßnahmen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten, denn § 44 des BNatSchG gilt unmittelbar.</p> <p>Alle den Artenschutz betreffenden Angaben im Bebauungsplan beruhen auf gutachterlichen Ermittlungen und Einschätzungen. Es bestehen keine Zweifel an der fachlichen Korrektheit des relevanten Gutachtens.</p>
6.2	<p>Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplan festsetzen</p> <p>Ebenso sind die darüber hinaus gegebenen Empfehlungen zur weitergehenden Minderung von Beeinträchtigungen nachgewiesener oder potenzi-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde in folgenden Punkten bereits gefolgt:</p> <p>Die im Gutachten empfohlene naturnahe und strukturreiche Begrünung des Umfelds der Bauflächen, ein Erhalt von Großbäumen sowie eine naturnahe</p>

	<p>ell im Gebiet vorkommender, nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführter, besonders geschützter Arten aufzugreifen und in den B-Plan zu übernehmen:</p> <p>"So wird eine naturnahe und strukturreiche Begrünung des Umfelds der Bauflächen, ein Erhalt von Großbäumen sowie eine naturnahe und möglichst störungsfreie Gestaltung des östlichen Ufers der Brackwettern empfohlen. Weiterhin sollten ein winterliches Abfischen (Oktober-Februar) der Brackwettern und die Umsetzung der Fische vor der Grabenertüchtigung erfolgen. Die abgefischten Fische und Amphibien sollten in benachbarte, geeignete Abschnitte der Brackwettern umgesiedelt werden.</p> <p>Zum Schutz des in der Brackwettern laichenden Grasfrosches sollte während der Bauphase durch die Anlage temporärer Amphibienschutzzäune auf der Ostseite der Wettern und entlang der Straße Langenhövel (Südseite) sichergestellt werden, dass keine Amphibien aus der Wettern in das Baufeld gelangen. Weiterhin sollten ein winterliches Abfischen (Oktober-Februar) der Brackwettern und die Umsetzung der Fische vor der Grabenertüchtigung in benachbarte, geeignete Gewässerabschnitte erfolgen."</p>	<p>und möglichst störungsfreie Gestaltung des östlichen Ufers der Brackwettern ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die beabsichtigte Unterhaltung durch M/MR sichergestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird in folgenden Punkten nicht gefolgt:</p> <p>Die Inhalte der übrigen benannten Maßnahmen (winterliches Abfischen (Oktober-Februar), Umsetzung von Tieren vor der Grabenertüchtigung in benachbarte Gewässerabschnitte, temporärer Amphibienschutzzäune) werden in der Begründung thematisiert. Eine Festlegung per Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen des Arten- und biotopschutzfachlichen Gutachtens werden jedoch bei der anstehenden Grundinstandsetzung der Brackwettern berücksichtigt. Überdies erfolgt eine ökologische Baubegleitung.</p> <p>Siehe auch Ziffer 6.1</p>
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019</p>		
<p>6.3</p>	<p>Ausgleich für Laubfroschpopulation</p> <p>Bei der Laubfroschpopulation handelt es sich nach Artenschutzbericht um die größte in Hamburg. Die Zerstörung der Sommer- und Winterhabitate im Plangebiet und im Bebauungsplan Wilhelmsburg 98 (Fiskalische Straße), führt zu Verlusten eben dieser Sommer- und Winterhabitate. Die Aussagen, dass diese Verluste, kumulativ betrachtet, nicht erheblich seien, werden nicht mit Zahlen belegt. Wieviel Verlust eines komplexen Sommer- und Winterlebensraumes wäre zulässig? Warum ist hier kein Ausgleich vorgesehen?</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Mai 2016 wurde im Rahmen eines Stichprobenmonitorings von FFH-Arten eine große Laubfrosch-Laichpopulation mit über 200 Rufern nahe der Ziegeleiteiche südlich des Energiebergs Georgswerder und somit außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Es handelt sich dabei um eine der größten Populationen Hamburgs.</p> <p>Im September 2016 wurde im Plangebiet bei gesonderten Erfassungen von BRANDT & HAACK (2016) mit vier bis fünf Rufern der in Hamburg vom Aussterben bedrohte (RL: 1) Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) nachgewiesen. Davon befanden sich zwei Tiere im zentralen Teil des Geltungsbereichs und zwei bis drei weitere an dessen Südrand an der Buschweide. Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Ergebnisbericht dieser Arbeit:</p>

		<p>Da die Art zur Fortpflanzungszeit im Gebiet nicht nachgewiesen wurde und dort auch keine geeigneten Laubfrosch-Laichgewässer vorhanden sind, kamen die Gutachter 2016 zu der Einschätzung, dass es sich bei dem Plangebiet bzw. seinem südöstlichen Teil maximal um einen potenziellen Sommerlebensraum, der bei Laubfröschen bis zu 500 m von Laichgewässer entfernt liegen kann, handelt. Möglich ist demnach auch, dass die Tiere im Plangebiet nicht nur den Sommer verbringen, sondern dort auch überwintern.</p> <p>Für möglicherweise im Gebiet überwinternde Laubfrösche kann die Tötung oder Verletzung von einzelnen Tieren i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Vegetationsräumung weitgehend vermieden werden. Hierfür definierten die Gutachter 2016 für die vorbereitenden Arbeiten zur Räumung des Baufeldes folgende konfliktmindernde Maßnahmen:</p> <p><i>„Der überwiegende Teil der Gehölzbestände und geschlossenen Bestände mit Strauchvegetation auf Teilflächen mit potenzieller Eignung als Laubfrosch-Winterhabitat (s. Abb. 7) ist in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar manuell und mit größtmöglicher Schonung der Bodenstruktur, z.B. durch den Verzicht auf schweres Arbeitsgerät, oberirdisch zu entfernen. Ein Lagern von Gehölzschnitt innerhalb der geräumten Flächen ist zu vermeiden. Nach Ende der Laubfrosch-Winterruhe und der Abwanderung der Tiere in die Laichgebiete können die verbleibenden Teile der Vegetation (Stubben, Wurzelteller etc.) entfernt werden (Beginn der Arbeiten: Anfang April). Die Arbeiten sind baubiologisch zu begleiten. Die zwischenzeitliche Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten nach dem ersten Arbeitsschritt ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Flatterband) zu verhindern. Sollte es im Rahmen der Projektentwicklung erforderlich sein, könnte abweichend hiervon im Bereich der geplanten Erschließungstrasse zwischen Rahmwerder Straße und Langenhövel (Breite inkl. Arbeitsbereich ca. 15 m) das Abschneiden und Roden von Gehölzen bereits in den Monaten August und September durchgeführt werden, vorbehaltlich einer Erteilung einer Befreiung vom gesetzlichen Fäll- und Schnittverbot und der Durchführung einer baubiologischen Begleitung.“</i></p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Maßnahmen durchgeführt werden, ist durch das Vorhaben keine Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos</p>
--	--	--

		<p>der Tiere im Gebiet zu erwarten. Ein artenschutz-rechtlich relevantes Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit vermieden. Für die Festsetzung der genannten Maßnahmen im Bebauungsplan gibt es keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Im Rahmen der Bauvorbereitung wurde im Spätsommer 2019 das Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet erneut gutachterlich überprüft. Dabei wurden keine Laubfrösche festgestellt. Aufgrund dessen ist daher davon auszugehen, dass im Plangebiet keine aktuellen Sommervorkommen der Art bestehen und dass in den Gehölzbereichen des Plangebietes auch keine überwinternden Laubfrösche im Gebiet vorhanden sein werden.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Nachuntersuchung ist es artenschutzrechtlich zulässig, die Gehölzentfernungen im Gebiet ab November in einem Durchgang durchzuführen und nicht mehr in zwei Phasen, wie noch im Artenschutzgutachten beschrieben.</p> <p>Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass bei 4-5 im Plangeltungsbe- reich 2016 festgestellten Rufern der Anteil an der örtlichen Population bei 2 – 2,5 % liegt. Auch bei einer vollständigen Zerstörung der Sommer- und Winterhabitate im Plangebiet ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, also bei Betrachtung des gesamten besiedelten Raumes auszugehen. Zudem liegt auch nur ein untergeordneter Teil des Plangebiets überhaupt innerhalb des potenziellen Aktionsradius von 500 m um das Laichgewässer Ziegeleiteiche. Innerhalb dieses Aktionsradius sind potenziell als Landlebensraum geeignete Flächen in vergleichbarer Größe wie im Plangebiet auch an anderer Stelle noch vorhanden. Dies gilt – da sich das Plangebiet Wilhelmsburg 98 außerhalb des 500 m-Radius befindet auch in der kumulativen Betrachtung weiterer Planungen im Umfeld. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Es ist somit sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen.</p> <p>Siehe auch Ziffer 6.1</p>
--	--	--

6.4	<p>Maßnahmen für den Grasfrosch</p> <p>Nach der aktuellen Roten Liste Amphibien der Stadt Hamburg ist der Grasfrosch als gefährdet eingestuft worden. Diese Art kommt im B-Plan Gebiet vor, sie hat hier, ebenso wie die Erdkröte, alle Teilhabitats, die sie für ihr Leben und die Reproduktion benötigt. Durch die Realisierung des B-Planes werden die Teilhabitats so stark beeinträchtigt oder ganz vernichtet, dass die Populationen zusammenbrechen können. So leistet dieser B-Plan ohne festgesetzten Ausgleich im Raum, einen Beitrag zur weiteren Gefährdung von Arten, die häufig und weit verbreitet sein sollten. Die B-Plan-Begründung verweist auf die Empfehlungen des Artenschutzgutachtens - jedoch ist für uns nicht erkennbar, dass daraus verbindliche Umsetzungen abzuleiten sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Empfehlungen des Arten- und biotopschutzfachlichen Gutachtens zum Schutz des Grasfrosches werden bei der anstehenden Grundinstandsetzung der Brackwettern berücksichtigt (Arbeiten im Winter; temporäre Amphibienschutzzäune). Es erfolgt zudem eine ökologische Baubegleitung.</p> <p>Es ist somit sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen.</p> <p>Siehe auch Ziffer 6.1</p>
6.5	<p>Verlust von Revieren ausgleichen (Vögel)</p> <p>Es werden 127 Reviere von Brutvögeln (27 Arten) durch den B-Plan beeinträchtigt oder zerstört, ohne dass der B-Plan hierfür einen Ausgleich schafft. Das relativ pauschal angenommene "Ausweichenkönnen" vieler Arten in Flächen in der Umgebung ist stark vereinfacht und unseres Erachtens nach deshalb nicht zulässig. Es muss davon ausgegangen werden, dass geeignete Reviere besetzt sind. Weiter wird im Artenschutzgutachten auch darauf hingewiesen, dass in der Umgebung (z. B. Fiskalische Straße) derzeit weitere Planungen laufen, die zum Verlust weiterer Reviere führen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass sich der potenziell zur Verfügung stehende Lebensraumes bei Umsetzung des Bebauungsplanes reduziert. Teilweise können die Vögel jedoch im Plangebiet, das nicht überall und nicht gleichzeitig Veränderungen unterliegt, teilweise ins Umfeld ausweichen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sie sich später in den Frei- und Grünflächen wieder ansiedeln.</p> <p>Siehe auch Ziffer 6.1. Es wird vor allem noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass alle den Artenschutz betreffenden Angaben im Bebauungsplan auf gutachterlichen Ermittlungen und Einschätzungen beruhen. Es bestehen keine Zweifel an der fachlichen Korrektheit des relevanten Gutachtens.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019</p>		
6.6	<p>CEF-Maßnahmen festsetzen (Vögel, Fledermäuse)</p> <p>Laut B-Planbegründung S. 69 sind einige der erforderlichen CEF-Maßnahmen (Star, Fledermäuse) in 2018 bereits umgesetzt worden, so dass auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im fraglichen Fall ist eine Festsetzung nicht erforderlich, weil die Maßnahme wie in der Stellungnahme zutreffend dargestellt, bereits durch die</p>

	<p>Festsetzungen im Bebauungsplan daher verzichtet werden soll. Dies erachten wir als nicht statthaft. Da es sich um CEF-Maßnahmen im Rahmen des B- Planes handelt, müssen diese auch im B-Plan - mit Darstellung des Anbringungsortes - festgesetzt werden, da der B-Plan sonst möglicherweise rechtswidrig ist. Bei den Nisthilfen geht es auch um die Verpflichtung des Erhalts und der Unterhaltung dieser Nisthilfen. Ohne eine Festsetzung im B-Plan wäre zudem nicht mehr nachvollziehbar, warum diese Kästen dort hängen und könnten - im schlechtesten Fall - wieder entfernt werden.</p>	<p>IBA Hamburg GmbH umgesetzt ist. Die Kästen wurden dabei an Gebäuden bzw. Bäumen montiert, die sich in der öffentlichen Hand befinden.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass der § 44 Absatz 5, Satz 3, des BNatSchG seit 2017 Folgendes besagt: „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <u>festgelegt</u> werden.“ Vor 2017 lautete der Gesetzestext im BNatSchG statt „festgelegt“ noch „festgesetzt“. Hiermit wurde 2017 klargestellt, dass aus artenschutzfachlichen Gründen erforderliche Maßnahmen nicht festgesetzt, sondern lediglich gesichert werden müssen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbote stehen dem Bebauungsplan somit nicht entgegen. Die langfristige Unterhaltung der Kästen und deren Erhalt durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte Fachamt Management des öffentlichen Raumes gesichert.</p>
	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019</p>	
6.7	<p>CEF-Maßnahmen festsetzen (Vögel, Fledermäuse)</p> <p>Einige CEF-Maßnahmen, wie das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse, wurden laut Begründungsentwurf im Jahr 2018 durchgeführt. Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass auf eine Festsetzung im B-Plan daher verzichtet werden kann. Wir teilen diese Auffassung nicht, die Maßnahmen müssten unter Angabe des Anbringungsortes im B-Plan festgesetzt werden. Dabei müssen auch der Erhalt und die Unterhaltung geregelt werden. Es muss zudem nachvollziehbar sein, welcher Maßnahme die Kästen zuzuordnen sind, um ein nachträgliches Entfernen zu verhindern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ziffer 6.6</p>
	<p>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 11.11.2019</p>	
6.8	<p>Artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG</p> <p>Laut B-Planbegründung S. 69 wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG für die Zerstörung von Brutrevieren von Stieglitz und Dorngrasmücke in Aussicht gestellt. Ob und inwieweit die Voraussetzungen nach § 45 BNatSchG erfüllt werden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>BUE/NGE stellt eine Ausnahme nach 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Dorngrasmücke und Stieglitz mit Mail vom 17.08.2018 in Aussicht. Voraussetzung dafür ist, dass eine naturnahe und strukturreiche Begrünung des Umfelds der Bauflächen mit heimischen Arten, ein Erhalt von Großbäumen</p>

	<p>für die in Aussichtstellung einer Ausnahme wären die Voraussetzungen (überwiegend zwingend öffentliches Interesse, Alternativlosigkeit, keine Beeinträchtigung der lokalen Population) zu prüfen und darzulegen. Wir bitten, uns diese vorzulegen, damit wir das Vorgehen nachvollziehen können.</p> <p>Im B-Plan Entwurf werden keine Auflagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemacht. Obwohl in der "in Aussichts- teilung der Ausnahme" durch die BUE einige (wenige) Auflagen formuliert wurden. Hier ist eine Nachbesserung erforderlich.</p>	<p>sowie eine naturnahe und störungsfreie Gestaltung des östlichen Ufers der Brackwettern umgesetzt wird.</p> <p>Die Ausnahmevoraussetzungen sind nach Einschätzung von BUE/NGE erfüllt. Hierzu hat die BUE nachträglich eine Begründung geliefert. Diese verdeutlicht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zwingendes öffentliches Interesse an dem vorliegenden Bebauungsplan besteht, • die Suche einer alternativen Fläche für den Wohnungsbau oder die weniger dichte Bebauung des Plangebiets in Bezug auf den Artenschutz hier nicht zielführend wären • und insbesondere die Populationen der Arten trotz des Vorhabens weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, da es sich bei beiden Arten um häufige und ungefährdete Brutvögel Hamburgs handelt, die einen kurzfristig zunehmenden Trend zeigen und in Wilhelmsburg gute Bestände aufweisen. <p>Die nachträglich von der BUE/NGE gelieferte Begründung zur Ausnahme wird in der B-Plan Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Darüber hinaus werden gemäß der Vereinbarung zwischen BUE und BSW auch Auflagen, die sich durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die Dorngrasmücke und den Stieglitz gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplans Wilhelmsburg 97 bzw. durch Baugenehmigungen auf Grundlage dieses Bebauungsplans ergeben, ebenfalls durch die BUE auf den von der BUE bereitgestellten Flächen umgesetzt. Siehe Ziffer 1.2</p>
	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019</p>	
<p>6.9</p>	<p>Artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG</p> <p>Es wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG für die Zerstörung von Brutrevieren von Stieglitz und Dorngrasmücke in Aussicht gestellt, ohne Erläuterungen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erfüllt werden. Schon zum jetzigen Zeitpunkt</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Ziffer 6.8</p>

	der Planungen müssten die Voraussetzungen nachvollziehbar dargestellt und erläutert werden. Außerdem müssten entsprechende Artenschutzauflagen, auch im Falle einer Ausnahmegenehmigung, im B-Planentwurf festgeschrieben werden, um die Umsetzung sicherstellen zu können .	
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019	
6.10	<p>Weitere Untersuchungen erforderlich</p> <p>Das mögliche Vorkommen von Fischotter oder des Scharlachkäfers wurde in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt. In der Stellungnahme des BUND vom 16. August 2018 wurde darauf hingewiesen. Leider sind dazu nach unserer Kenntnis keine Ergänzungen erfolgt. Weiter ist zu klären, inwieweit der Biber den Raum nutzt bzw. zur Ausbreitung zukünftig nutzen kann. Da diese Arten im Gebiet auftreten können, ist hier ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG nicht auszuschließen und daher vorsorglich anzunehmen. Damit ist diese B-Planung so nicht zulässig.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bezüglich des Scharlachkäfers führt das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Gutachten folgendes aus:</p> <p><i>Anhang IV der FFH-Richtlinie führt neun in Deutschland heimische Käferarten. Von den Bockkäferarten Alpenbock (Rosalia alpina) und Heldbock (Cerambyx cerdo) sowie von dem Goldstreifigen Prachtkäfer (Buprestis splendens), dem Vierzähligen Mistkäfer (Bolbelasmus unicornis), dem Rothalsigen Düsterkäfer (Phryganophilus ruficollis) und dem Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus) sind Vorkommen aus dem Hamburger Raum nicht bekannt. Und auch von den zu den Schwimmkäfern gehörenden Arten Breitrand (Dytiscus latissimus) und Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer (Graphoderus bilineatus) sind aus Hamburg seit den 1960er Jahren keine Nachweise mehr erfolgt. Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.</i></p> <p>In der Stellungnahme des Einwenders vom 16.08.2018 wird darauf verwiesen, dass der Scharlachkäfer seit 2016 in Hamburg bekannt sei und im Gebiet geeignete Lebensräume finde. Daher sei davon auszugehen, dass er im Gebiet vorkomme. Jedoch wurde 2016 lediglich ein Exemplar des Scharlachkäfers erstmals in Hamburg nachgewiesen, weitere Nachweise sind nicht bekannt. Der Raum Wilhelmsburg wird ab 2018 großräumig auf weitere Vorkommen hin untersucht. Sollte sich dabei abzeichnen, dass die Art weitere bodenständige Vorkommen in Hamburgs Süden besitzt, wird eine Kartierung auch im Plangebiet empfohlen. Dies ist bis jetzt jedoch nicht der Fall. Ein weitergehender Untersuchungsbedarfs ließ sich aus diesen Hinweisen nicht ableiten. Nichtsdestotrotz hat der Bezirk zur sicheren Seite im Dezember 2019 eine Erhebung zum Scharlachkäfer durchführen</p>

		<p>lassen. Die kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Tiere vorhanden sind und somit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Bezüglich des Fischotters führt das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Gutachten folgendes aus:</p> <p><i>Vom bestandsgefährdeten Fischotter (Lutra lutra) liegen in Hamburg Nachweise von der Alster, von der Ammersbek und dem Oberlauf der Wandse sowie aus Harburg und aus dem Elbtal vor. Ein aktueller Nachweis der sich in Ausbreitung befindlichen Art stammt auch aus dem Wilhelmsburger Raum. Der Schwerpunkt der Nachweise liegt in den Vier- und Marschlanden und im Bereich der Oberalster und Ammersbek. Die Art benötigt unzerschnittene, strukturreiche und ungestörte Fließgewässerlandschaften als Lebensraum. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.</i></p> <p>In der Stellungnahme des Einwenders vom 16.08.2018 wird auf den Atlas der Säugetiere Hamburgs (2016, BUE) verwiesen. Darin wird lediglich ausgeführt, dass der Fischotter seit 2006 vermehrt auch in dichter besiedeltem Stadtgebiet auftritt. Der Einwender machte zudem darauf aufmerksam, dass das Gewässersystem aus Wilhelmsburger Dove Elbe und den breiteren Wettern – inklusive der Brackwettern – einen Lebensraum für den Fischotter darstelle. Der überplante Abschnitt der Brackwettern stellt jedoch aufgrund seiner Habitatausstattung für den Fischotter keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des §44 BNatSchG dar. Ein weitergehender Untersuchungsbedarfs lässt sich aus diesen Hinweisen nicht ableiten.</p> <p>Bezüglich des Bibers führt das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Gutachten folgendes aus.</p> <p><i>Der in Hamburg stark gefährdete Biber (Castor fiber) wandert seit 1999 wieder in Hamburg ein. Er wird schwerpunktmäßig im Bereich der Vier- und Marschlande beobachtet, wo 2016 erstmals auch eine Reproduktion nachgewiesen wurde. Daneben gibt es auch Beobachtungen aus dem Hafengebiet und dem Süderelberaum. Die Art besiedelt mit derzeit fünf bis sieben Revieren die Elbenebengewässer außerhalb des Tidebereichs. Das Unter-</i></p>
--	--	---

		<p><i>suchungsgebiet befindet sich am Rande des bekannten Verbreitungsgebietes. Im Rahmen der faunistischen Potenzialanalyse wurden aber keine Hinweise auf eine mögliche Besiedlung des Plangebietes (z.B. Fraßspuren, Wechsel) festgestellt. Vorkommen des Bibers sind daher auszuschließen.</i></p> <p>Es wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass alle den Artenschutz betreffenden Angaben im Bebauungsplan auf gutachterlichen Ermittlungen und Einschätzungen beruhen. Es bestehen keine Zweifel an der fachlichen Korrektheit des relevanten Gutachtens.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Eigentümer nicht davon entbindet, im Falle von konkreten Baumaßnahmen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatschG zu beachten, denn § 44 des BNatschG gilt unmittelbar. In Bezug auf die genannten Arten ist jedoch nicht davon auszugehen.</p>
7	Hinweise	
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 11.11.2019	
7.1	<p>Bitte um Rückmeldung</p> <p>Die Kombination aus Nichtumsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernissen und der Anwendung des §13a BauGB, bei der der Ausgleich für den realen Eingriff eingespart wird, führt zu Verlusten für den Naturhaushalt in Hamburg. Wir bitten daher um eine zeitnahe Rückmeldung, wie Sie mit den genannten Punkten umgehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Rückmeldung erfolgt im Zuge der Schlussverschickung.</p>